

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ**

1010 Wien, den 25. Jänner 1985  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft Schachinger

Zl. IV-50.972/2-1/85

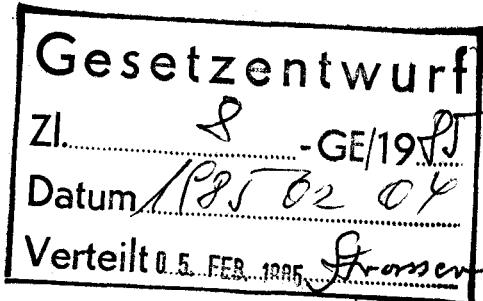
Klappe 6413 Durchwahl

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

L

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Bangseuchengesetz geändert wird



*D. Havlasek*

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beeckt sich, einem Beschuß des Nationalrates folgend, 24 Exemplare des Entwurfes einer Novelle zum Bangseuchengesetz samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 22. März 1985.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

E n t w u r f

Zl. IV-50.972/2-1/85

B u n d e s g e s e t z  
vom ....., mit dem das  
Bangseuchengesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bangseuchengesetz, BGBl.Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 214/1981, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2, 3 und 4 lautet:

"(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2.850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 299/1976.

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Die Ausmerzentschädigung gemäß § 19 Abs. 2 des Bangseuchengesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist für Rinder zu leisten, deren Ausmerzung nach dem 30. Juni 1985 rechtskräftig angeordnet worden ist.

- 2 -

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.972/2-1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bangseuchengesetz geändert  
wird.

V o r b l a t t

Zielsetzung:

Anpassung der Ausmerzentschädigungen.

Lösung:

Entsprechende Änderung der Bestimmungen des Bangseuchengesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der durch die Erhöhung der Ausmerzentschädigungen bedingte Mehraufwand wird durch Umschichtung innerhalb der für Entschädigungen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften veranschlagten Budgetmittel gedeckt; daher kein Mehraufwand des Bundes.

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1. IV-50.972/2-1/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bangseuchengesetz geändert  
wird.

Erläuterungen

Die wirkungsvollste Maßnahme zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder (Abortus-Bang) ist die Ausmerzung der mit Brucellose verseuchten Rinder. Über behördliche Anordnung müssen daher bakteriologisch positive Rinder an Schlachtbetriebe zur Schlachtung abgegeben werden. Für diese Rinder haben die Tierhalter Anspruch auf eine Ausmerzenschädigung aus Bundesmitteln.

Die Ausmerzenschädigung wurde zuletzt mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1981, mit 2 250 S als Grundbetrag sowie mit je einem Drittel des Grundbetrages für Rinder aus Bergbauernbetrieben als Betriebszuschlag und für Herdebuchrinder als Herdbuchzuschlag festgesetzt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Preise für Schlachtrinder und für die Wiederbeschaffung der Rinder ist eine Anpassung der Ausmerzenschädigungen gerechtfertigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher die Ausmerzenschädigungen um den Durchschnittswert von 24,9% erhöht werden.

Diese Änderung des Bangseuchengesetzes soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, die Umschreibung der Bergbauernbetriebe und den Herdebuchnachweis zu vereinfachen.

- 2 -

Infolge der günstigen Entwicklung der Seuchenlage findet der durch die Erhöhung der Ausmerzenschädigungen erforderliche Mehraufwand im Gesamtbetrag der für die Bekämpfung von Tierseuchen zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes seine Bedeckung. Es entsteht daher für den Bund kein finanzieller Mehraufwand.

